

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Wiener Netze GmbH  
Erdbergstraße 236  
1110 Wien

MDS1-V-05735/015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhmd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at)  
Fax: 02236/9025-34311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug (0 22 36) 9025  
BearbeiterIn Durchwahl Datum  
Andrea Gressl 34315 03. Mai 2022

Betrifft

Guntramsdorf, L2087 - Viaduktstraße, km 0,600, Wiener Netze GmbH, Grabungsarbeiten für eine Stromkabellegung der Wiener Netze GmbH im Straßenrandbereich - Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung – Verlängerung bis 30.06.2022

## Bescheid

### I. Bewilligung

Gemäß § 90 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird die Befristung der Bewilligung, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 11. April 2022, Kennzeichen MDS1-V-05735/015, erteilt wurde, unter Einhaltung der bereits bestehenden Auflagen bis **30.06.2022 verlängert**.

### II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe € 51,50

#### Hinweis

Weiters sind Sie verpflichtet, für Antrag und Beilagen folgende Gebühren zu entrichten:

Antrag € 14,30

**Kostengesamtbetrag:** € **65,80**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05735/015
GF 2022 / 17554
Gesamtbetrag: € 65,80
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Kundendaten</b> eingeben: 140220175540

## Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2022

## Gebührenhinweis:

Für dieses Verfahren sind gemäß § 11 Abs. 1 Z.1 des Gebührengesetzes 1957 für das Ansuchen feste Gebühren im Gesamtbetrag von € 14,30 entstanden.

## Begründung

Die Vorschreibung der Auflagen erfolgte aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**1. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1,  
2353 Guntramsdorf**

- 
2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
  3. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf
  4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
  5. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr. Neudorf
  6. UHL Bau GmbH, Wohlfahrtgasse 47, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

G r e s s l

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING**  
Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05735/015  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025	Durchwahl	Datum
	Andrea Gressl		34315	03. Mai 2022

Betrifft  
Guntramsdorf, L2087 - Viaduktstraße, km 0,600, Wiener Netze GmbH, Grabungsarbeiten für eine Stromkabellegung der Wiener Netze GmbH im Straßenrandbereich - Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung – Verlängerung bis 30.06.2022

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird der Gültigkeitszeitraum der mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 11. April 2022, Zahl MDS1-V-05735/015, festgelegten vorübergehenden Verkehrsverbote und –beschränkungen **bis zum 30.06.2022 verlängert.**

Für den Bezirkshauptmann  
G r e s s l